

-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 SF 3/17 EK
Datum	14.11.2018

3. Instanz

Datum	17.12.2020
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14.Â November 2018 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Der Streitwert fÃ¼r das Revisionsverfahren wird auf 8400Â Euro festgesetzt.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die KlÄgerin begehrt als einfach Beigeladene des Ausgangsverfahrens vor dem SG Magdeburg eine EntschÄdigung wegen Äberlanger Verfahrensdauer.

Ä

2

Die KlÄgerin (= EntschÄdigungsklÄgerin) ist TrÄgerin eines Wohnheims fÄr Suchtkranke. In dem Ausgangsverfahren vor dem SG Magdeburg (*zunÄchst AzÄ SÄ 22Ä SO 29/11, spÄter SÄ 19Ä SO 29/11*) erhob der dortige KlÄger, der in dem Wohnheim der KlÄgerin untergebracht war, am 23.2.2011 Klage auf GewÄhrung von Fahrtkosten nach dem SGBÄ XII fÄr eine medizinisch angeordnete Fahrt zur ambulanten fachÄrztlichen Behandlung. In dem Verfahren SÄ 22Ä SO 31/11 hatte er zeitgleich ebenfalls Klage wegen entsprechender Fahrtkosten erhoben. Das SG verband die zwei Verfahren mit Beschluss vom 10.5.2011 unter dem fÄhrenden Az SÄ 22Ä SO 29/11 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung. Im September 2014 fand beim SG ein Kammerwechsel statt. Das Verfahren wurde unter dem Az [SÄ 19Ä SO 29/11](#) fortgefÄhrt. Mit Beschluss vom 10.12.2014 lud das SG auf Antrag des dortigen KlÄgers die KlÄgerin einfach bei.

Ä

3

Das SG bestimmte im Januar 2016 Termin zur mÄndlichen Verhandlung auf den 16.2.2016. Nach Aufhebung des Termins wegen einer Erkrankung der Kammervorsitzenden beraumte es die mÄndliche Verhandlung fÄr den 14.3.2016 an. Daraufhin teilten der BevollmÄchtigte des KlÄgers des Ausgangsverfahrens sowie der BevollmÄchtigte der beigeladenen KlÄgerin mit, dass sie diesen Termin nicht wahrnehmen kÄnnten, woraufhin das SG den Termin zur mÄndlichen Verhandlung aufhob. Im Zeitraum zwischen MÄrz und Mai 2016 erklÄrten sich alle Beteiligten in weiteren SchriftsÄtzen mit einer Entscheidung ohne mÄndliche Verhandlung einverstanden. Am 17.8.2016 rÄgte die beigeladene KlÄgerin eine Äberlange Verfahrensdauer. Mit dem am 13.2.2017 zugestellten Urteil vom 20.9.2016 wies das SG die Klage ab.

Ä

4

Die Beigeladene des Ausgangsverfahrens hat am 20.3.2017 beim LSG als EntschÄdigungsgericht Klage auf EntschÄdigung wegen immaterieller Nachteile in HÄhe von 8400Ä Euro wegen Äberlanger Dauer der beiden verbundenen Klageverfahren erhoben. In der mÄndlichen Verhandlung am 14.11.2018 hat das EntschÄdigungsgericht ua darauf hingewiesen, dass bei einfacher Beiladung eine besondere BegrÄndung des Nachteils infolge einer Äberlangen Verfahrensdauer erforderlich, hier aber fraglich sei. Trotz AnkÄndigung weiteren Vortrags seitens

der KlÄgerin aufgrund dieses Hinweises hat das EntschÄdigungsgericht mit Urteil vom selben Tag die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin habe keinen eine EntschÄdigungspflicht rechtfertigenden Nachteil erlitten. FÄr einen einfach Beigeladenen bestehe kein Anspruch auf Beteiligung an dem Verfahren und daher auch kein Anspruch auf eine zÄgige Entscheidung. Bei einem einfach Beigeladenen sei im Fall einer Äberlangen Verfahrensdauer kein immaterieller Nachteil zu vermuten. Ein einfach Beigeladener kÄnne deswegen eine EntschÄdigung nur dann beanspruchen, wenn er im Einzelfall tatsÄchlich nachweisbar einen Nachteil erlitten habe. Diesen Nachweis habe die KlÄgerin nicht gefÄhrt. Deshalb kÄnne offenbleiben, ob die weiteren Voraussetzungen fÄr den geltend gemachten EntschÄdigungsanspruch erfÄhlt seien.

Ä

5

Hiergegen richtet sich die Revision der KlÄgerin. Sie rÄgt eine Verletzung des [Ä§ 198 GVG](#) und des [Ä§ 75 Abs 1 SGG](#). Die Auffassung des EntschÄdigungsgerichts, dass einfach Beigeladene nicht vom JustizgewÄhrleistungsanspruch und damit auch nicht vom EntschÄdigungsanspruch erfasst seien, sei unzutreffend. Das EntschÄdigungsgericht hÄtte nicht davon ausgehen dÄrfen, dass die gesetzliche Vermutung des von ihr geltend gemachten immateriellen Nachteils widerlegt sei. Der EntschÄdigungsbetrag iH von 8400Ä Euro errechne sich aus den Monaten gerichtlicher InaktivitÄt in beiden verbundenen Ausgangsverfahren (2Ä x 42Ä VerzÄgerungsmonate xÄ 100Ä Euro).

Ä

6

DarÄber hinaus rÄgt die KlÄgerin eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches GehÄr (*ArtÄ 103 AbsÄ 1 GG*, [Ä§ 62 SGG](#)). Das EntschÄdigungsgericht habe eine unzulÄssige Äberraschungsentscheidung getroffen, indem es auf den richterlichen Hinweis in der mÄndlichen Verhandlung nicht den sinngemÄÄ beantragten Schriftsatznachlass gewÄhrt und auch im Äbrigen ihren Vortrag nicht hinreichend berÄcksichtigt habe.

Ä

7

Die KlÄgerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14.Ä November 2018 aufzuheben und das beklagte Land zu verurteilen, der KlÄgerin wegen der unangemessenen Dauer der vor dem Sozialgericht Magdeburg zunÄchst unter den Aktenzeichen SÄ 22Ä SO 29/11 und SÄ 22Ä SO 31/11 und nach ihrer Verbindung zuletzt unter dem Aktenzeichen [SÄ 19Ä SO 29/11](#) gefÄhrten Klageverfahren eine

Entschädigung in Höhe von 8400 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 31. März 2017 zu zahlen.

Ä

8

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

9

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Ä

II

Ä

10

Die zulässige Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Entschädigungsgericht zurückzuverweisen ist ([Ä 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Zwar ist die Entschädigungsklage zulässig. Jedoch kann der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Entschädigungsgerichts nicht abschließend entscheiden, ob und ggf. falls ja, in welcher Höhe der Klägerin ein Entschädigungsanspruch zusteht.

Ä

11

Der Senat hat das Begehren der Klägerin sowohl in prozessualer als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht an [Ä 202 Satz 2 SGG](#) iVm [Ä 198 ff GVG](#) zu messen, weil das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (ÄGG) vom 24.11.2011 (*BGBI I 2302*) anwendbar ist. Art 23 Satz 1 Alt 1 ÄGG eröffnet Entschädigungsansprüche auch für solche Verfahren, die wie das Ausgangsverfahren vor dem SG bei Inkrafttreten des ÄGG am 3.12.2011 bereits anhängig waren (*vgl Senatsurteil vom 27.3.2020 Ä 10 ÄGG 4/19 R Ä SozR 4 1720 Ä 198 Nr 19 RdNr 12*).

Ä

12

A.Â Streitgegenstand des Revisionsverfahrens ist der von der KlÃ¤gerin ausschlieÃlich geltend gemachte Anspruch auf GeldentschÃ¤digung nebst Zinsen wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem SG Magdeburg zuletzt unter dem Az [SÃ 19Ã SO 29/11](#) gefÃ¼hrten Klageverfahrens. Die von der KlÃ¤gerin im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis (vgl. [ÃÃ 123 SGG](#)) vorgenommene Begrenzung des Streitgegenstands auf einen Anspruch auf GeldentschÃ¤digung wegen immaterieller Nachteile ist prozessrechtlich zulÃ¤ssig (*stRspr*; zB *Senatsurteil vom 3.9.2014* âÃÃ *BÃ 10Ã ÃG 2/14Ã RÃ* âÃ *SozR 4âÃ1720 ÃÃ 198 NrÃ 5 RdNrÃ 11*).

Ã

13

B.Â Die EntschÃ¤dikungsklage der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig.

Ã

14

1.Â Die EntschÃ¤dikungsklage ist als allgemeine Leistungsklage statthaft ([ÃÃ 54 AbsÃ 5 SGG](#); *stRspr*; zB *Senatsurteil vom 27.3.2020* âÃÃ *BÃ 10Ã ÃG 4/19Ã RÃ* âÃ *SozR 4âÃ1720 ÃÃ 198 NrÃ 19 RdNrÃ 14 mwN*).

Ã

15

2.Â Die Wartefrist des [ÃÃ 198 AbsÃ 5 SatzÃ 1 GVG](#), wonach eine EntschÃ¤dikungsklage frÃ¼hestens sechs Monate nach Erhebung der VerzÃ¼gerungsfrÃ¼ge erhoben werden kann, ist gewahrt. Die KlÃ¤gerin hat im Ausgangsverfahren am 17.8.2016 eine Ã¼berlange Verfahrensdauer gerÃ¼gt. Sodann hat sie am 20.3.2017 âÃÃ nach Ablauf von sechs MonatenÃ âÃ EntschÃ¤dikungsklage erhoben.

Ã

16

3.Â Auch die Klagefrist des [ÃÃ 198 AbsÃ 5 SatzÃ 2 GVG](#) hat die KlÃ¤gerin eingehalten. Danach muss die Klage spÃ¤testens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden. Das Urteil des SG wurde der KlÃ¤gerin als Beigeladene des Ausgangsverfahrens am 13.2.2017 zugestellt. Die EntschÃ¤dikungsklage wurde von der KlÃ¤gerin am 20.3.2017 beim LSG als EntschÃ¤dikungsgericht erhoben.

Â

17

C.Â Der Senat kann mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Entschädigungsgerichts jedoch nicht abschließend entscheiden, ob und âÂ falls jaÂ â in welchem Umfang die Entschädigungsklage der KlÃ¤gerin begrÃ¼ndet ist.

Â

18

Nach [Â§Â 202 SatzÂ 2 SGG](#) iVm [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 1](#) iVm AbsÂ 3 SatzÂ 1 GVG wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wenn er zuvor bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat. Dem Entschädigungsanspruch der KlÃ¤gerin steht weder entgegen, dass sie nicht unverzÃ¼glich iS von ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÂGG die VerzÃ¼gerung des Verfahrens gerÃ¼gt hat (*dazu unterÂ 1.*) noch liegen Anhaltspunkte dafÃ¼r vor, dass die VerzÃ¼gerungsÃ¼ge unwirksam sein knnte (*dazu unterÂ 2.*). Das zuletzt nach der Verbindung der beiden Klageverfahren unter dem AzÂ [SÂ 19Â SO 29/11](#) gefÃ¼hrte Ausgangsverfahren ist als ein Gerichtsverfahren iS des [Â§Â 198 AbsÂ 6 NrÂ 1 GVG](#) zu betrachten. Es kann fÃ¼r die nach der Verbindung der zwei Klageverfahren dort einfach beigeladene KlÃ¤gerin nicht zwei EntschädigungsansprÃ¼che, sondern nur einen einzigen âÂ einheitlichenÂ â Entschädigungsanspruch begrÃ¼nden (*dazu unterÂ 3.*). DarÃ¼ber hinaus kann der Senat mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen des Entschädigungsgerichts nicht abschließend entscheiden, ob und âÂ falls jaÂ â in welchem Umfang das Ausgangsverfahren fÃ¼r die KlÃ¤gerin unangemessen lange gedauert hat (*dazu unterÂ 4.*). Ebenso wenig kann der Senat beurteilen, ob der KlÃ¤gerin aufgrund einer Ã¼berlÃ¤nge des Ausgangsverfahrens ein zu entschädigender immaterieller Nachteil entstanden ist. Die Vermutung eines solchen Nachteils kann nicht blo aufgrund der Stellung der KlÃ¤gerin im Ausgangsverfahren als einfach Beigeladene als widerlegt betrachtet werden (*dazu unterÂ 5.*). Aus den vorgenannten GrÃ¼nden ist die Sache an das Entschädigungsgericht zurÃ¼ckzuverweisen (*dazu unterÂ 6.*). Auf die von der KlÃ¤gerin erhobenen VerfahrensÃ¼gen kommt es daher im Revisionsverfahren nicht mehr an (*dazu unterÂ 7.*).

Â

19

1.Â Einem Entschädigungsanspruch der KlÃ¤gerin steht nicht schon entgegen, dass sie nicht unverzÃ¼glich iS des ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÂGG beim Ausgangsgericht eine VerzÃ¼gerungsÃ¼ge erhoben hat. Ein Fall des ArtÂ 23 SatzÂ 2 ÂGG ist hier nicht gegeben.

ArtÂ 23 SatzÂ 2 Ã¶GG sieht vor, dass in einem bei Inkrafttreten des Ã¶GG bereits anhängigen und bereits verzögerten Verfahren eine Verzögerungsgebühr unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden muss. Die Obliegenheit des ArtÂ 23 SatzÂ 2 Ã¶GG bezieht sich jedoch nur auf Verzögerungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bei dem mit der Sache befassten Ausgangsgericht bereits eingetreten sind (*Senatsurteil vom 7.9.2017 â€œ BÂ 10Â Ã¶G 3/16Â RÂ â€œ SozR 4â€œ1720 Â§Â 198 NrÂ 14 RdNrÂ 20; BVerwG Urteil vom 29.2.2016 â€œ 5Â CÂ 31/15Â DÂ â€œ juris RdNrÂ 31, jeweils mwN*). Hier war zwar das Ausgangsverfahren mit dem Az [SÂ 19Â SO 29/11](#) bei Inkrafttreten des Ã¶GG am 3.12.2011 schon anhängig. Allerdings war es zu diesem Zeitpunkt mit einer Verfahrenslaufzeit von etwas mehr als 9Â Monaten offensichtlich noch nicht verzögert (*zur Bestimmung der unangemessenen Verfahrensdauer dazuÂ unterÂ 4.*), sodass es bei der allgemeinen Regelung des [Â§Â 198 AbsÂ 3 GVG](#) verbleibt. Unabhängig davon kann die aus ArtÂ 23 SatzÂ 2 Ã¶GG folgende unverzügliche Rügeobliegenheit ohnehin nur für solche Beteiligten ([Â§Â 69 SGG](#)) gelten, die bei Eintritt der rückgepflichtigen Situation in dieser Bestimmung bereits am Ausgangsverfahren beteiligt waren. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin aber noch nicht beigeladen.

2.Â Dass die Klägerin erst nach der zweiten Abladung eines Termins zur mündlichen Verhandlung und nach Zustimmung aller Beteiligten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung die Verzögerungsgebühr gemäß [Â§Â 198 AbsÂ 3 SatzÂ 1 GVG](#) (*zur Rechtsnatur der Verzögerungsgebühr sÂ sogleich unterÂ a*) erhoben hat, steht einem Entschädigungsanspruch ebenfalls nicht entgegen. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, dass es keine rechtliche Grundlage für die Annahme eines Endtermins im laufenden Ausgangsverfahren gibt, zu dem eine Verzögerungsgebühr im Anwendungsbereich des [Â§Â 198 AbsÂ 3 GVG](#) spätestens einzulegen ist (*dazu unterÂ b*). Zwar kann ausnahmsweise im Einzelfall die Erhebung einer Verzögerungsgebühr unwirksam sein, wenn sie sich nach den Gesamtumständen als rechtsmissbräuchlich darstellt (*dazu unterÂ c*). Hier liegen jedoch keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für einen solchen Ausnahmefall vor (*dazu unterÂ d*).

a)Â Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter gemäß [Â§Â 198 AbsÂ 3 SatzÂ 1 GVG](#) nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat. Die Verzögerungsgebühr kann erst erhoben werden,

wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird ([Â§ 198 Abs 3 Satz 2 GVG](#)).

Â

23

Die Verzögerungsfrist stellt eine haftungsbegründende Obliegenheit des (späteren) Entschädigungsklägers dar (*Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum ÂGG vom 17.11.2010, BT-Drucks 17/3802 S 16 und S 20 f; Senatsurteil vom 27.3.2020 â B 10 Â G 4/19 Â R 4 SozR 4 1720 Â§ 198 Nr 19 RdNr 30 mwN*). Der Betroffene muss sie erheben, will er künftig eine Geldentschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer beanspruchen (vgl *Gegenüberung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum ÂGG, BT-Drucks 17/3802 S 43*). Bei der Verzögerungsfrist handelt es sich um eine Prozesshandlung eigener Art (*Senatsurteil vom 27.3.2020 â B 10 Â G 4/19 Â R 4 SozR 4 1720 Â§ 198 Nr 19 RdNr 31*). Denn im Ausgangsverfahren soll sie dazu dienen, das Verfahren zu beschleunigen (*BT-Drucks 17/3802 S 16*). Deshalb wird die Verzögerungsfrist in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich auch als Beschleunigungsfrist bezeichnet (*BT-Drucks 17/3802 S 21*). Nach der gesetzlichen Konzeption soll sie dazu beitragen, dass es nicht zu einer (weiteren) entschädigungspflichtigen Verzögerung im Ausgangsverfahren kommt (*BT-Drucks 17/3802 S 20 f*).

Â

24

b) Wie sich aus der bisherigen Senatsrechtsprechung zum Zeitpunkt der Erhebung und der Rückwirkung einer Verzögerungsfrist ergibt, braucht die Verzögerungsfrist im Ausgangsverfahren lediglich nach dem in [Â§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt erhoben zu werden (*Anlass zur Besorgnis der Verfahrensverzögerung; s hierzu Senatsurteil vom 27.3.2020 â B 10 Â G 4/19 Â R 4 SozR 4 1720 Â§ 198 Nr 19 RdNr 44; BGH Urteil vom 26.11.2020 â III ZR 61/20 â juris RdNr 21, jeweils mwN*). Die zuvor verstrichene Zeit im Ausgangsverfahren ist in die Prüfung einzubeziehen, ob ein Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer besteht (*Senatsurteil vom 12.12.2019 â B 10 Â G 3/19 Â R 4 SozR 4 1720 Â§ 198 Nr 18 RdNr 29; Senatsurteil vom 7.9.2017 â B 10 Â G 3/16 Â R 4 SozR 4 1720 Â§ 198 Nr 14 RdNr 20; Senatsurteil vom 5.5.2015 â B 10 Â G 8/14 Â R 4 SozR 4 1710 Art 23 Nr 4 RdNr 24*). In Abgrenzung zu der Rechtsprechung des BFH, der den Entschädigungsanspruch wegen überlanger Verfahrensdauer aufgrund der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens durch eine verspätet erhobene Verzögerungsfrist im Regelfall auf einen Zeitraum von sechs Monaten vor Erhebung der Frist begrenzt (*BFH Urteil vom 29.11.2017 â X K 1/16 â juris RdNr 42 ff; BFH Urteil vom 25.10.2016 â X K 3/15 â juris RdNr 39*;

BFH Urteil vom 6.4.2016 [X K 1/15](#) *juris RdNr 44 ff*), hat der Senat ausgeführt, dass es in Bezug auf das sozialgerichtliche Verfahren keine rechtliche Grundlage für die Annahme eines Endtermins gibt, zu dem eine Verzögerung im laufenden Ausgangsverfahren spätestens einzulegen ist mit der Folge der Präklusion eines vorherigen Entschädigungsanspruchs (*Senatsurteil vom 12.12.2019* [B 10 A G 3/19](#) *R 4 SozR 4 1720 198 Nr 18 RdNr 29*; *Senatsurteil vom 7.9.2017* [B 10 A G 3/16](#) *R 4 SozR 4 1720 198 Nr 14 RdNr 21 f*). An dieser Rechtsprechung zur Rückwirkung einer Verzögerung auf das gesamte überlange Ausgangsverfahren hält der Senat fest. Allerdings kann eine Verzögerung nur so lange erhoben werden, wie das Verfahren bei dem Gericht anhängig ist, dessen Verfahrensdauer vom Reger als unangemessen angesehen wird (*Senatsurteil vom 27.3.2020* [B 10 A G 4/19](#) *R 4 SozR 4 1720 198 Nr 19 RdNr 48*).

Ä

25

c) Eine im Ausgangsverfahren zu einem späten Zeitpunkt erhobene Verzögerung kann jedoch ausnahmsweise im Einzelfall unwirksam sein, wenn sie sich nach Würdigung aller Gesamtumstände als rechtsmissbräuchlich erweist.

Ä

26

Die Rechtsfigur des Rechtsmissbrauchs ist eine Ausprägung des in [§ 242 BGB](#) für das Verhalten des Schuldners im Rahmen zivilrechtlicher Schuldverhältnisse geregelten Grundsatzes von Treu und Glauben. Dieser enthält einen allgemeinen, die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Rechtsgedanken mit umfassendem Anwendungsbereich für alle Rechtsgebiete (*Senatsurteil vom 25.6.2009* [B 10 A EG 3/08](#) *R BSGE 103, 284 = SozR 4 7837 2 Nr 1, RdNr 25 mwN*). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn der Berechtigte kein schutzwürdiges Eigeninteresse verfolgt oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Gegenpartei entgegenstehen und die Rechtsausübung im Einzelfall zu einem grob unbilligen und mit der Gerechtigkeit nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis führen würde (*Senatsurteil vom 25.6.2009*, [aaO](#), *RdNr 26 mwN*).

Ä

27

Nach diesen Maßstäben ist eine Verzögerung rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig und unwirksam, wenn sie von einem Beteiligten im Ausgangsverfahren aus sach- oder verfahrensfremden Zwecken erhoben wird. Rechtsmissbrauch in diesem Sinne wird in der Rechtsprechung insbesondere

angenommen, wenn die R^{1/4}ge so sp^{1/4}xt erhoben wird, dass eine verfahrensbeschleunigende Reaktion des Richters gar nicht mehr m^{1/4}glich ist (vgl. *BGH Urteil vom 26.11.2020* [III ZR 61/20](#) *juris RdNr* 29; *LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 30.7.2020* [L 37 SF 133/20 EK AS WA ua](#) *juris RdNr* 24, 28). Ein rechtsmissbr^{1/4}uchliches Verhalten soll aber auch dann vorliegen, wenn nach W^{1/4}rdigung der Gesamtumst^{1/4}nde ein Beteiligter die Verz^{1/4}ngerungsR^{1/4}ge zu einem sehr sp^{1/4}ten Zeitpunkt nur noch deshalb einlegt, um k^{1/4}nftig entsch^{1/4}digt zu werden (vgl. *BGH Urteil vom 26.11.2020*, [aaO](#); *Hessisches LSG Urteil vom 8.7.2020* [L 6 SF 7/19 EK AS](#) *juris RdNr* 27).

Ä

28

Die Annahme eines Rechtsmissbrauchs der Verz^{1/4}ngerungsR^{1/4}ge ist vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlauts (*dazu unter* [aa](#)), der Gesetzeshistorie (*dazu unter* [bb](#)), der Gesetzessystematik (*dazu unter* [cc](#)) sowie des Zwecks der Verz^{1/4}ngerungsR^{1/4}ge (*dazu unter* [dd](#)) eng zu fassen.

Ä

29

aa)Ä Der Wortlaut des [Ä§ 198 GVG](#) deutet nicht darauf hin, dass eine im Ausgangsverfahren ab einem bestimmten *sp^{1/4}ten* oder *sehr sp^{1/4}ten* *Zeitpunkt* erhobene Verz^{1/4}ngerungsR^{1/4}ge unwirksam sein soll. Die Norm regelt lediglich den fr^{1/4}hesten, nicht jedoch den sp^{1/4}testen Zeitpunkt f^{1/4}r die Verz^{1/4}ngerungsR^{1/4}ge. Weder der Anspruchstatbestand des [Ä§ 198 Abs 1 Satz 1 GVG](#) noch die R^{1/4}geobliegenheit in [Ä§ 198 Abs 3 GVG](#) nennen einen Endzeitpunkt als Voraussetzung f^{1/4}r die Gew^{1/4}hrung und Bemessung einer Entsch^{1/4}digung. Nach dem Gesetzeswortlaut ist es insoweit unerheblich, wann die R^{1/4}ge vor dem Ausgangsgericht erhoben worden ist; einer nach dem in [Ä§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) bestimmten Zeitpunkt (Anlass zur Besorgnis der Verfahrensverz^{1/4}ngerung) eingelegten R^{1/4}ge kommt grunds^{1/4}tzlich keine anspruchsbegrenzende oder -ausschlie^{1/4}ende Wirkung zu (vgl. *Senatsurteil vom 7.9.2017* [B 10](#) *Ä G 3/16 R* *SozR 4* [1720](#) [Ä§ 198 Nr 14 RdNr 21 f](#); *Senatsurteil vom 5.5.2015* [B 10](#) *Ä G 8/14 R* *SozR 4* [1710 Art 23 Nr 4 RdNr 24](#); *BGH Urteil vom 26.11.2020* [III ZR 61/20](#) *juris RdNr 24*, jeweils *mwN*).

Ä

30

bb)Ä Bei der historischen Auslegung ist zu ber^{1/4}cksichtigen, dass der *Ä G G*-Gesetzgeber nicht der Auffassung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz zum *Ä G G* vom 15.3.2010 und seiner Begr^{1/4}ndung (*abgedruckt in*

Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, 2013, Anhang V, S. 410 ff) gefolgt ist. Der Referentenentwurf hatte in [§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#) noch formuliert, ein Verfahrensbeteiligter erhalte nur Entschädigung, *in* soweit er die Dauer des Gerichtsverfahrens *er*geragt hat (aaO, S. 413). Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Entschädigungsanspruch sei *er* einen vor Erhebung der *er* liegenden Zeitraum ausgeschlossen, wenn diese erst nach dem in [§ 198 Abs. 3 Satz 2 GVG](#) bestimmten Zeitraum erhoben werde (aaO, S. 433). Die nicht zum *er* gleichzeitigen Zeitpunkt erhobene Verzögerung sollte also zu einem (teilweisen) Anspruchsverlust *er* (vgl. hierzu auch BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) *er* [juris RdNr. 26](#); BVerwG Urteil vom 29.2.2016 [5 C 31/15](#) *er* [juris RdNr. 33](#)).

Ä

31

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren setzte sich jedoch die Ansicht durch, dass bei der Erhebung einer Verzögerung *er* im Anwendungsbereich des [§ 198 Abs. 3 GVG](#) *er* Geduld *er* nicht *er* bestraft *er* werden sollte. Regelungstechnisch wurde dies umgesetzt, indem in Satz 1 die Formulierung *er* *er*geragt hat *er* durch die Wendung *er* wenn er *er*geragt hat *er* ersetzt wurde. Dementsprechend ist in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass es grundsätzlich unerschädlich sei, wenn die Verzögerung *er* erst nach dem in [§ 198 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt eingelegt werde, weil die Geduld eines Verfahrensbeteiligten nicht bestraft werden solle (BT *er* Drucks. 17/3802 S. 21 und S. 41). Der Gesetzgeber hat in [§ 198 Abs. 3 Satz 1 GVG](#) *er* anders als bei der *er*bergangsregelung in Art. 23 Satz 2 und 3 *er* GG *er* bewusst auf eine Ausschluss- bzw. Präklusionsbestimmung verzichtet, um keinen Anreiz *er* *er*früht, die Justiz unnötig belastende *er* zu schaffen (BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) *er* [juris RdNr. 27 mwN](#)).

Ä

32

cc) Systematisch ist die Verzögerung *er* nach der Konzeption des *er* GG-Gesetzgebers *er* kein eigenständiger präventiver Rechtsbehelf *er*, sondern eine *er* Obliegenheit *er*, die der Betroffene im Ausgangsverfahren *er*füllen muss, wenn er *er*ntig eine Geldentschädigung beanspruchen will (vgl. BT *er* Drucks. 17/3802 S. 43; Senatsurteil vom 27.3.2020 [B. 10. 4/19. R. 1720](#) [§ 198 Nr. 19 RdNr. 30](#) f). Der Gesetzgeber hat mit dem *er* GG im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erhebung einer Verzögerung *er* differenzierende Regelungen getroffen. Er unterscheidet zwischen Fallkonstellationen, in denen in der Anfangsphase des Gesetzes gar keine Verzögerung *er* zu erheben war (Art. 23 Satz 4 und 5 *er* GG), und solchen, in denen unverzüglich eine Verzögerung *er* erhoben werden musste

(Art 23 Satz 2 und 3 GG). Außerdem soll eine zu früh im Ausgangsverfahren erhobene Verzögerungsfrage keine entschädigungsrechtlichen Folgewirkungen entfalten und ins Leere gehen (vgl. [§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#); BT-Drucks 17/3802 S 20; BFH Urteil vom 26.10.2016 [X K 2/15](#) juris RdNr 46). Eine Wiederholung der Verzögerungsfrage soll in der Regel frühestens nach sechs Monaten möglich sein ([§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 GVG](#)).

Ä

33

Trotz dieser ausdifferenzierten Systematik hat der Gesetzgeber andererseits aber keine Regelung zur Unwirksamkeit einer Verzögerungsfrage getroffen, die nach dem in [§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt erhoben wird. Daher spricht auch die aufgezeigte Gesetzessystematik dafür, bei einer Verzögerungsfrage, die nach diesem Zeitpunkt eingelegt wird, nur in dem Ausnahmefall des Rechtsmissbrauchs von einer Unwirksamkeit auszugehen.

Ä

34

dd) Dasselbe folgt aus dem Zweck einer Verzögerungsfrage. Ihre Ausgestaltung in [§ 198 Abs 3 Satz 1 GVG](#) als zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Geldentschädigung verfolgt eine doppelte Zielrichtung. Zum einen soll die Verzögerungsfrage dem Richter die Möglichkeit zu einer beschleunigten Verfahrensförderung eröffnen und als Vorwarnung dienen. Zum anderen soll sie entschädigungsrechtlich ein „Dulde und Liquidiere“ ausschließen. Zusammengefasst dient die Frageobliegenheit präventiv sowohl der Verfahrensbeschleunigung als auch der Missbrauchsabwehr (BT-Drucks 17/3802 S 20 f und S 43; s auch BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) juris RdNr 29). Diese doppelte Zweckbestimmung ändert jedoch nichts daran, dass eine Verzögerungsfrage, die nach dem in [§ 198 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 1 GVG](#) genannten Zeitpunkt eingelegt wird, grundsätzlich wirksam sein soll, weil wie oben dargelegt die Geduld eines Beteiligten im Ausgangsverfahren gerade nicht bestraft und keine Anreize für verfrühte Fragen geschaffen werden sollen (BT-Drucks 17/3802 S 21 und S 41; BGH Urteil vom 26.11.2020 [III ZR 61/20](#) juris RdNr 30).

Ä

35

Auch wenn das Gesetz für das Erheben einer Verzögerungsfrage keinen Endtermin bestimmt und einer zu einem späten Zeitpunkt im Ausgangsverfahren eingelegten Frage grundsätzlich keine anspruchsbegrenzende oder -ausschließende Wirkung beigemessen hat, geht der Gesetzgeber davon aus, dass

mit der R^{1/4}geerhebung nicht beliebig lange folgenlos zugewartet werden darf (ebenso BGH Urteil vom 26.11.2020 [ââ III ZR 61/20](#) *ââ juris RdNr 29*). Allerdings soll nach seinen Vorstellungen selbst ein Verhalten im Ausgangsverfahren, dass bei W^{1/4}rdigung der Gesamtumst^{1/4}nde *ââ* eher ein (unzul^{1/4}ssiges) Dulde und Liquidiere^{1/4} darstellt, nicht zwingend schon zu einer Unwirksamkeit der Verz^{1/4}gerungs^{1/4}ge wegen Rechtsmissbrauchs f^{1/4}hren. Vielmehr kann nach den Gesetzesmaterialien ein solches Verhalten vom Entsch^{1/4}digungsgericht (auch) in verschiedenen Stadien der Pr^{1/4}fung von Tatbestand und Rechtsfolgen des Entsch^{1/4}digungsanspruchs ber^{1/4}cksichtigt werden, etwa bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer gem^{1/4} [ÂÂ 198 Abs 1 GVG](#), bei der Frage, ob Wiedergutmachung auf andere Weise gem^{1/4} [ÂÂ 198 Abs 4 GVG](#) ausreicht oder bei der Pr^{1/4}fung nach [ÂÂ 198 Abs 2 Satz 4 GVG](#), ob eine Reduzierung der Entsch^{1/4}digung geboten ist, weil der volle Pauschbetrag nach den Umst^{1/4}nden des Einzelfalls unbillig ist (BT^{1/4}Drucks 17/3802 S^{1/4} 21 und S^{1/4} 41).

Â

36

d)Â Auf Grundlage der den Senat bindenden tats^{1/4}chlichen Feststellungen des Entsch^{1/4}digungsgerichts (vgl [ÂÂ 163 SGG](#)) liegen keine Anhaltspunkte f^{1/4}r ein rechtsmissbr^{1/4}uchliches R^{1/4}geverhalten der Kl^{1/4}gerin vor. Die Erhebung der Verz^{1/4}gerungs^{1/4}ge erfolgte ca 3Â Monate nach allen Zustimmungen der Beteiligten des Ausgangsverfahrens zur Entscheidung ohne m^{1/4}ndliche Verhandlung. Zu diesem Zeitpunkt war f^{1/4}r die Kl^{1/4}gerin weder ein konkreter Zeitpunkt erkennbar, zu dem das Ausgangsverfahren enden w^{1/4}rde, noch war f^{1/4}r sie irgendeine gerichtliche Aktivit^{1/4}t ersichtlich. Das SG musste trotz der Zustimmung der Beteiligten erst noch eine Entscheidung treffen und diese zustellen. Zudem dauerte das Ausgangsverfahren bei Erhebung der Verz^{1/4}gerungs^{1/4}ge der Kl^{1/4}gerin bereits ^{1/4}ber f^{1/4}nf Jahre und seit ihrer Beiladung schon fast zwei Jahre. Dass nach Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung ohne m^{1/4}ndliche Verhandlung ([ÂÂ 124 Abs 2 SGG](#)) alsbald eine Entscheidung des SG ergangen ist, ist bei der hier gebotenen ex^{1/4}ante^{1/4}Betrachtung im Zeitpunkt der Verz^{1/4}gerungs^{1/4}ge unerheblich (vgl dazu Senatsurteil vom 7.9.2017 *ââ B^{1/4} 10^{1/4} ^{1/4}G 3/16^{1/4} R^{1/4} *ââ SozR 4^{1/4}1720 ^{1/4} 198 Nr^{1/4} 14 RdNr^{1/4} 25*). Belastbare Feststellungen, die darauf hindeuten k^{1/4}nnnten, dass die Kl^{1/4}gerin die Verz^{1/4}gerungs^{1/4}ge zu diesem weit fortgeschrittenen Stadium im Ausgangsverfahren nur deshalb noch erhoben hat, um eine Geldentsch^{1/4}digung wegen ^{1/4}berlanger Verfahrensdauer zu erlangen, hat das LSG nicht getroffen.*

Â

37

3.Â Das zuletzt nach seiner Verbindung mit dem anderen Klageverfahren unter dem Az [S^{1/4} 19^{1/4} SO 29/11](#) gef^{1/4}hrte Ausgangsverfahren ist entsch^{1/4}digungsrechtlich

nur ein Gerichtsverfahren iS des [Â§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#). In einem Gerichtsverfahren iS dieser Bestimmung entsteht auch im Fall der objektiven Klageh ufung nur ein Entsch digungsanspruch (*dazu unter a*). Gleiches gilt bei einer Verbindung mehrerer Klageverfahren gem   [Â§ 113 Abs 1 SGG](#), wenn der Entsch digungskl ger erst nach der Verbindung an den verbundenen Gerichtsverfahren beteiligt war. Auch in einer solchen Konstellation entsteht bei  berlanger Verfahrensdauer nur ein einziger    einheitlicher    Entsch digungsanspruch (*dazu unter b*).

 

38

a) Ein Gerichtsverfahren iS von [Â§ 198 Abs 1 Satz 1 GVG](#) ist nach der in Abs 6 Nr 1 enthaltenen Legaldefinition jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskr ftigen Abschluss. Die Senatsrechtsprechung geht insoweit von einem weiten Anwendungsbereich der Regelung aus (*Senatsurteil vom 12.12.2019    B  10   G 3/19  R     SozR 4  1720    198 Nr  18 RdNr  24; Senatsurteil vom 7.9.2017    B  10   G 3/16  R     SozR 4  1720    198 Nr  14 RdNr  30; Senatsurteil vom 10.7.2014    B  10   G 8/13  R     SozR 4  1720    198 Nr  2 RdNr  19*). In einem solchen Gerichtsverfahren entsteht bei  berl nge auch im Fall der objektiven Klageh ufung (Geltendmachung mehrerer Streitgegenst nde in einer Klage) nur ein Entsch digungsanspruch. Eine Vervielf ltigung des Entsch digungsanspruchs bei mehreren vom sp terem Entsch digungskl ger im Ausgangsverfahren geltend gemachten Streitgegenst nden findet nicht statt (*vgl BFH Urteil vom 27.6.2018    X  K 3-6/17  ua     juris RdNr  101*).

 

39

Zwar steht in Abgrenzung dazu im Fall der subjektiven Klageh ufung (Klageerhebung durch mehrere Personen) jeder am Gerichtsverfahren beteiligten Person ein Entsch digungsanspruch zu. Dies beruht darauf, dass der Entsch digungsanspruch als ein   Jedermann-Recht   konzipiert ist und es sich insoweit um einen   personenbezogenen Anspruch   handelt (*Senatsurteil vom 5.5.2015    B  10   G 5/14  R     SozR 4  1720    198 Nr  12 RdNr  31; BFH Urteil vom 2.12.2015    X  K 6/14     juris RdNr  48; BVerwG Urteil vom 27.2.2014    5  C 1/13  D     juris RdNr  37*). Diese Gr nde treffen aber auf die objektive Klageh ufung gerade nicht zu (*BFH Urteil vom 27.6.2018    X  K 3  6/17  ua     juris RdNr  101; BFH Urteil vom 12.7.2017    X  K 3  7/16     juris RdNr  57*). Bei dem Begriff des   Gerichtsverfahrens   iS des [Â§ 198 Abs 6 Nr 1 GVG](#) geht das   GG von einem an der Hauptsache orientierten Verfahrensbegriff aus (*Senatsurteil vom 10.7.2014    B  10   G 8/13  R     SozR 4  1720    198 Nr  2 RdNr  15*). Die Hauptsache kann dabei aus einem oder mehreren Streitgegenst nden bestehen. Bei der Rechtsverfolgung verschiedener prozessualer Anspr che ist f r die Annahme eines

Gerichtsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Sinn entscheidend, dass die Streitgegenstände in einem Ausgangsverfahren verbunden sind und verbunden bleiben (*BVerwG Urteil vom 14.11.2016* [âĀĀ 5Â C 10/15](#) *DA* [âĀĀ juris RdNr 17](#)).

Â

40

b)Â Hiervon ausgehend gilt nichts anderes, wenn [âĀĀ](#) wie hier [âĀĀ](#) das Ausgangsgericht gemÄĀ [ÂĀ 113 Abs 1 SGG](#) durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbindet und ein im Ausgangsverfahren einfach beigeladener Entschädigungskläger erst nach der Verbindung an dem Verfahren beteiligt wird. Auch dann entsteht bei Überlänge des Ausgangsverfahrens nur ein Entschädigungsanspruch.

Â

41

Zwar bleibt trotz der Verbindung jedes der verbundenen Klageverfahren prozessrechtlich selbstständig; daher sind die Prozessvoraussetzungen für jedes Verfahren weiterhin gesondert zu prüfen (*BSG Beschluss vom 29.7.1991* [âĀĀ 7Â BAr 142/89](#) *âĀĀ juris RdNr 18 mwN*). Darauf weist die Klägerin zutreffend hin. Trotzdem war sie nur Beteiligte des Klageverfahrens mit dem Az [SÂ 19Â SO 29/11](#) und vor der Verbindung an dem anderen Klageverfahren (Az [SÂ 22Â SO 31/11](#)) nicht beteiligt. Denn Verfahrensbeteiligter iS dieser Vorschrift ist nur, wer [âĀĀ](#) wie auch der einfach Beigeladene (*zu seinen Rechten sÂ* [ÂĀ 75 Abs 4 SGG](#)) [âĀĀ](#) kraft eigenen Rechts gestaltend auf den Verfahrensgegenstand einwirken und deshalb auch von Verzögerungen beeinträchtigt werden kann (*vgl BT-Drucks 17/3802 SÂ 23; Rühl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl 2017, ÂĀ 198 GVG RdNr 19, Stand der Einzelkommentierung: 10.12.2020*). Dies konnte die Klägerin jedoch erst mit ihrer Beiladung zum Klageverfahren mit dem Az [SÂ 22Â SO 29/11](#).

Â

42

Für diese Auslegung spricht zudem, dass ein Beigeladener die Rechtsstellung eines Beteiligten am Verfahren iS von [ÂĀ 69 Nr 3 SGG](#) erst mit der Zustellung des Beiladungsbeschlusses nach [ÂĀ 75 Abs 3 Satz 1 SGG](#) erhält. Selbst derjenige, der nicht beigeladen worden ist, aber beizuladen gewesen wäre, ist nicht Verfahrensbeteiligter (*BSG Beschluss vom 4.6.2002* [âĀĀ BÂ 12Â KR 36/01](#) *âĀĀ juris RdNr 8; BSG Beschluss vom 14.12.1978* [âĀĀ 2Â BU 183/78](#) *âĀĀ juris RdNr 7; BVerwG Beschluss vom 12.12.1990* [âĀĀ 4Â NB 14/88](#) *âĀĀ juris RdNr 6; BFH Beschluss vom 22.11.1995* [âĀĀ IIÂ B 170/93](#) *âĀĀ juris RdNr 3*).

Â

43

4.Â Ob und â□□Â falls jaÂ â□□ in welchem Umfang das Ausgangsverfahren fÃ¼r die KlÃ¤gerin unangemessen lange gedauert hat, kann der Senat nicht abschlieÃend entscheiden. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃÃ [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls und ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Senats in drei Schritten zu prÃ¼fen (*dazu unterÂ a*). Bei der Bestimmung der Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens ist fÃ¼r die KlÃ¤gerin der Zeitraum von der Zustellung des Beiladungsbeschlusses bis zur Zustellung des Urteils des Ausgangsverfahrens maÃgeblich also der Zeitraum der Verfahrensbeteiligung als einfach Beigeladene des Ausgangsverfahrens (*dazu unterÂ b*). Mangels ausreichender Feststellungen des EntschÃdigungsgerichts kann der Senat aber nicht beurteilen, ob und â□□Â falls jaÂ â□□ in welchem Umfang die hiernach maÃgebliche Verfahrensdauer unangemessen lang war (*dazu unterÂ c*).

Â

44

a)Â Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich gemÃÃ [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens sowie nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (*vgl dazu Senatsurteil vom 12.12.2019 â□□Â BÂ 10Â ÃG 3/19Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 31Â ff*). Erforderlich ist eine konkrete Festlegung des EntschÃdigungsgerichts hinsichtlich der Angemessenheit oder der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, weil die HÃ¶he der EntschÃdigung von der Dauer der ÃberlÃ¤nge abhÃ¤ngt (*vgl Â§Â 198 AbsÂ 2 SatzÂ 3 GVG; Senatsurteil vom 3.9.2014 â□□Â BÂ 10Â ÃG 2/14Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 5 RdNrÂ 29*).

Â

45

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist in drei Schritten zu prÃ¼fen (*stRspr; zB Senatsurteil vom 12.12.2019 â□□Â BÂ 10Â ÃG 3/19Â RÂ â□□ SozR 4â□□1720 Â§Â 198 NrÂ 18 RdNrÂ 31 mwN*). Ausgangspunkt und erster Schritt der AngemessenheitsprÃ¼fung bildet die in [Â§Â 198 AbsÂ 6 NrÂ 1 GVG](#) definierte Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens. In einem zweiten Schritt ist der Ablauf des Verfahrens insbesondere an den von [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen, bei denen es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Soweit das EntschÃdigungsgericht Tatsachen feststellt, um diese Begriffe auszufÃ¼llen, hat es einen erheblichen tatrichterlichen Beurteilungsspielraum. Auf dieser Grundlage ergibt erst die wertende Gesamtbetrachtung und AbwÃgung aller EinzelfallumstÃ¤nde in einem dritten Schritt, ob die Verfahrensdauer die

Äußerste Grenze des Angemessenen deutlich überschritten und deshalb das Recht auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat. Dabei ist davon auszugehen, dass vorbehaltlich besonderer Gesichtspunkte des Einzelfalls die Verfahrensdauer jeweils insgesamt noch als angemessen anzusehen ist, wenn eine Gesamtverfahrensdauer, die zwölf Kalendermonate je Instanz übersteigt, auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht (*stRspr*; zB *Senatsurteil vom 12.12.2019* – BÄ 10 – G 3/19 – RÄ – SozR 4 – 1720 – 198 Nr. 18 RdNr. 31, 33, 39; *Senatsurteil vom 3.9.2014* – BÄ 10 – G 2/13 – RÄ – [BSGE 117, 21](#) = *SozR 4 – 1720 – 198 Nr. 3, RdNr. 23 ff, 45 ff*).

Ä

46

b) Bei der Berechnung der Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens (Schritt 1) ist für die Klägerin ausnahmsweise nicht die Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens von der Einleitung durch Erhebung der Klage im Ausgangsverfahren am 23.2.2011 bis zum rechtskräftigen Abschluss zu berücksichtigen. Vielmehr ist nur der Zeitraum von der Zustellung des Beiladungsbeschlusses an die Klägerin bis zur Zustellung des Urteils des Ausgangsverfahrens maßgeblich, also der Zeitraum, in dem die Klägerin am Ausgangsverfahren als einfach Beigeladene Verfahrensbeteiligte ([Ä 69 Nr. 3 SGG](#)) war (so auch *Schleswig-Holsteinisches LSG Urteil vom 16.8.2013* – LÄ 12 – SF 4/12 – EK – juris RdNr. 36). Dafür spricht, dass ein Beigeladener wie oben unter 3.b) bereits ausgeführt die Rechtsstellung eines Beteiligten am Verfahren erst mit Zustellung des Beiladungsbeschlusses erhält. Die verfahrensrechtliche Systematik der [Ä 198 ff GVG](#) legt es dementsprechend nahe, der Dauer des individuellen Prozessrechtsverhältnisses des Entschädigungsklägers limitierende Bedeutung bei der Feststellung der Gesamtverfahrensdauer beizumessen. Die Einteilung des Ausgangsverfahrens in verschiedene abtrennbare Verfahrensabschnitte kann zur Ermittlung der Gesamtverfahrensdauer im Übrigen auch sonst geboten sein (vgl. hierzu *Senatsurteil vom 3.9.2014* – BÄ 10 – G 2/13 – RÄ – [BSGE 117, 21](#) = *SozR 4 – 1720 – 198 Nr. 3, RdNr. 43; Senatsurteil vom 3.9.2014* – BÄ 10 – G 2/14 – RÄ – *SozR 4 – 1720 – 198 Nr. 5 RdNr. 44, jeweils mwN*). Der Senat kann offenlassen, ob entschädigungsrechtlich für die Berechnung der Gesamtdauer des Ausgangsverfahrens im Fall eines zu diesem Verfahren einfach oder notwendig beigeladenen (späteren) Entschädigungsklägers ausnahmsweise etwas anderes gelten kann, wenn die Beiladung erst spät im Ausgangsverfahren erfolgt, obwohl der Beigeladene seine Beiladung bereits zu einem früheren Zeitpunkt selbst beantragt oder sonst aktiv betrieben hatte. Solche Fallkonstellationen liegen hier nicht vor.

Ä

47

Ausgehend von einer Zustellung des Beiladungsbeschlusses an die Klägerin im Dezember 2014 beliefe sich die für sie maßgebliche Gesamtverfahrensdauer des

Ausgangsverfahrens auf 25Â Kalendermonate. Denn das Ausgangsverfahren endete durch Zustellung des Urteils im Februar 2017.

Â

48

c)Â Das EntschÃdigungsgericht hat jedoch keine ausreichenden Feststellungen getroffen zu den in [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) genannten Kriterien, insbesondere zu der Schwierigkeit des Verfahrens und zu dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten sowie darÃ¼ber hinaus zu der VerfahrensfÃ¼hrung des Ausgangsgerichts (*vgl hierzu Senatsurteil vom 12.2.2015 âÂ BÂ 10Â ÃG 7/14Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 10 RdNrÂ 25, 34Â f; Senatsurteil vom 3.9.2014 âÂ BÂ 10Â ÃG 9/13Â RÂ â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 6 RdNrÂ 36Â ff*). Daher fehlt es an einer ausreichenden Grundlage, um den Ablauf des Verfahrens an den von [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 2 GVG](#) genannten Kriterien zu messen (SchrittÂ 2). Ebenso fehlt es an einer vom EntschÃdigungsgericht vorgenommenen wertenden Gesamtbetrachtung und AbwÃgung aller EinzelfallumstÃnde, ob die Verfahrensdauer die ÃuÃerste Grenze des Angemessenen deutlich Ã¼berschritten und deshalb das Recht der KlÃgerin auf Rechtsschutz in angemessener Zeit verletzt hat (SchrittÂ 3). Vielmehr hat es ausdrÃcklich von einer diesbezuglichen PrÃfung abgesehen, weil es die EntschÃdikungsklage allein wegen eines fehlenden Nachteils is von [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 1 und AbsÂ 2 SatzÂ 1 GVG](#) abgewiesen hat (*dazu sogleich unterÂ 5.*). Demzufolge kann der Senat nicht beurteilen, ob die Verfahrensdauer fÃ¼r die KlÃgerin als unangemessen lang zu betrachten ist (*zum diesbezuglichen PrÃfungsmaÃstab des BSG als Revisionsgericht sÂ Senatsurteil vom 12.2.2015 âÂ BÂ 10Â ÃG 11/13Â RÂ â BSGEÂ 118, 102 =Â SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 9, RdNrÂ 25; Senatsurteil vom 3.9.2014 âÂ BÂ 10Â ÃG 2/13Â RÂ â BSGE 117, 21 = SozR 4â1720 Â§Â 198 NrÂ 3, RdNrÂ 22*).

Â

49

5.Â Der Senat kann nicht abschlieÃend darÃ¼ber entscheiden, ob ein EntschÃdigungsanspruch der KlÃgerin daran scheitert, weil es âÂ wie vom EntschÃdigungsgericht angenommenÂ â an einem Nachteil der KlÃgerin gemÃ [Â§Â 198 AbsÂ 1 SatzÂ 1 oder AbsÂ 2 SatzÂ 1 GVG](#) infolge der Verfahrensdauer fehlt (*zu den gesetzlichen Voraussetzungen unterÂ a*). Denn das EntschÃdigungsgericht hat den von der KlÃgerin (ausschlieÃlich) geltend gemachten NichtvermÃgensschaden auf der Basis eines unzutreffenden PrÃfungsmaÃstabs verneint. Daher mangelt es auch insoweit an ausreichenden tatsÃchlichen Feststellungen des EntschÃdigungsgerichts (*dazu unterÂ b*).

Â

50

a) [§ 198 Abs 1 GVG](#) sieht einen Entschädigungsanspruch für (materielle und immaterielle) Vermögensnachteile vor. Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird nach [§ 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. Die Entschädigung für Nichtvermögensschäden beträgt 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung ([§ 198 Abs 2 Satz 3 GVG](#)). Im Regelfall findet jedoch eine monatsbezogene Berechnung der Entschädigung (= 100 Euro für jeden Verzögerungsmonat) statt. Das Entschädigungsgericht kann einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen, wenn der gesetzlich vorgesehene Betrag nach den Umständen des Einzelfalls unbillig ist ([§ 198 Abs 2 Satz 4 GVG](#)). Eine Entschädigung für Nichtvermögensschäden kann jedoch nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [§ 198 Abs 4 GVG](#) ausreichend ist ([§ 198 Abs 2 Satz 2 GVG](#)).

Ä

51

b) Das Entschädigungsgericht ist auf der Grundlage seiner Feststellungen zu Unrecht davon ausgegangen, dass im Fall der Klägerin die gesetzliche Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden Nichtvermögensnachteils gemäß [§ 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) widerlegt sei. Schon der vom Entschädigungsgericht zugrunde gelegte Prüfungsmaßstab steht nicht mit [§ 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) in Einklang (*dazu unter aa*). Aberdies reichen aber auch hier die tatsächlichen Feststellungen des Entschädigungsgerichts für eine abschließende Prüfung des Senats nicht aus (*dazu unter bb*).

Ä

52

aa) Bei der in [§ 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) normierten gesetzlichen Vermutungsregelung handelt es sich um eine widerlegliche gesetzliche Tatsachenvermutung iS des [§ 292 Satz 1 ZPO](#) (*BVerwG Urteil vom 5.6.2020 – 5 C 3/19 – DA juris RdNr 12; BGH Urteil vom 12.2.2015 – III ZR 141/14 – juris RdNr 40*). Sie soll dem Betroffenen die Geltendmachung eines immateriellen Nachteils erleichtern, weil in diesem Bereich ein Beweis oft nur schwierig oder gar nicht zu führen ist (*BT-Drucks 17/3802 S 19*). Diese Vermutungsregel, die sich sowohl auf das Vorliegen eines Nichtvermögensnachteils als auch auf die haftungsausfallende Kausalität erstreckt, entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der eine starke, aber widerlegbare Vermutung dafür annimmt, dass die überlange Verfahrensdauer einen Nichtvermögensschaden verursacht (*EGMR Urteil vom 29.3.2006 – 36813/97 – NJW 2007, 1259, RdNr 204; vgl auch Senatsurteil vom 12.12.2019 – B 10 – G 3/19 – R – SozR 4 – 1720 – § 198 Nr 18 RdNr 40*).

Ä

Bei einer gesetzlichen Vermutung des Vorliegens einer Tatsache ist nach der im sozialgerichtlichen Verfahren gemäss [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) entsprechend anzuwendenden Regel des [Â§ 292 Satz 1 ZPO](#) in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Anordnung der Beweis des Gegenteils zulässig, dh der Beweis, dass die vom Gesetz vermutete Tatsache in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Um die Vermutung im Sinne einer Widerlegung zu entkräften, genügt es aber nicht, sie lediglich zu erschüttern; es muss vielmehr der volle Beweis des Nichtbestehens der vermuteten Tatsache erbracht werden (*BVerwG Urteil vom 5.6.2020* [5 C 3/19](#) *DÄ juris RdNr 12 mwN*).

Ä

Danach ist im Fall des [Â§ 198 Abs 2 Satz 1 GVG](#) die Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden immateriellen Nachteils nur dann widerlegt, wenn das Entschädigungsgericht unter Berücksichtigung der vom Kläger gegebenenfalls geltend gemachten Beeinträchtigungen nach einer Gesamtbewertung der Folgen, die die Verfahrensdauer für ihn mit sich gebracht hat, die Überzeugung gewinnt, dass die (unangemessene) Verfahrensdauer nicht zu einem Nachteil beim Kläger geführt hat (*BVerwG Urteil vom 5.6.2020* [5 C 3/19](#) *DÄ juris RdNr 13*; *BGH Urteil vom 13.4.2017* [III ZR 277/16](#) *Ä juris RdNr 21*; *BGH Urteil vom 12.2.2015* [III ZR 141/14](#) *Ä juris RdNr 41*). Dies kann der Fall sein, wenn eine Gesamtbewertung den Schluss rechtfertigt, dass die unangemessene Verfahrensdauer entweder als solche nicht nachteilig (oder sogar vorteilhaft) gewesen ist oder es an einem Kausalzusammenhang zwischen Verfahrensdauer und Nachteil fehlt (*vgl BVerwG Urteil vom 5.6.2020* [5 C 3/19](#) *DÄ juris RdNr 13*; *BFH Urteil vom 20.11.2013* [X A K 2/12](#) *Ä juris RdNr 26*).

Ä

Von diesem Prüfungsmaßstab ist das Entschädigungsgericht zu Unrecht abgewichen: Es ist davon ausgegangen, der Justizgewährleistungsanspruch erfasse einfach Beigeladene nicht, weshalb diese regelmässig keine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer geltend machen könnten, wenn sie nicht im Einzelfall tatsächlich nachweisbar einen Nachteil erlitten haben. Dieser Rechtsauffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Der in [Â§ 198 GVG](#) normierte Entschädigungsanspruch ist wie oben bereits unter 3.a) ausgeführt als ein Jedermann-Recht konzipiert. Der Gesetzeswortlaut differenziert nicht zwischen den Verfahrensbeteiligten (*vgl Senatsurteil vom 5.5.2015* [BÄ 10 ÄG 5/14](#) *RÄ SozR 4-1720 Â§ 198 Nr 12 RdNr 31*; *Senatsurteil vom 12.2.2015* [BÄ 10 ÄG 1/13](#) *RÄ BSGE 118, 91 = *SozR 4-1720 Â§ 198 Nr 7, RdNr 34 ff*; *wonach die Eigenschaft eines**

*Entschädigungsklägers als juristische Person die Vermutungswirkung des [Â§Â 198 AbsÂ 2 SatzÂ 1 GVG](#) nicht entkräftet, weil der Gesetzeswortlaut nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert). Das Gesetz enthält damit keine Grundlage, die Anspruchsvoraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs bei Überläufe für im Ausgangsverfahren einfach beigeladene Beteiligte zu verschärfen. Insgesamt erschließt sich nicht, warum der Justizgewährleistungsanspruch für einfach Beigeladene nicht ebenso gelten sollte, wie für alle anderen am Verfahren Beteiligten. Denn das ÖGG soll den Justizgewährleistungsanspruch verwirklichen, absichern und weiter ausgestalten (vgl [BT-Drucks 17/3802 SÂ 22](#); *Senatsurteil vom 5.5.2015* [âÖÖÂ BÂ 10Â ÖG 8/14Â RÂ](#) [âÖÖ SozR 4âÖÖ1710 ArtÂ 23 NrÂ 4 RdNrÂ 25](#); *Senatsurteil vom 12.2.2015* [âÖÖÂ BÂ 10Â ÖG 1/13Â RÂ](#) [âÖÖ \[BSGEÂ 118, 91\]\(#\) = SozR 4-1720 Â§Â 198 NrÂ 7, RdNrÂ 26](#); *Senatsurteil vom 3.9.2014* [âÖÖÂ BÂ 10Â ÖG 12/13Â RÂ](#) [âÖÖ SozR 4âÖÖ1720 Â§Â 198 NrÂ 4 RdNrÂ 28 undÂ 44](#)).*

Â

56

bb)Â Auch im Öbrigen können die Ausführungen des Entschädigungsgerichts nicht überzeugen oder dazu führen, dass auf der Basis seiner Feststellungen bereits der volle Beweis des Nichtbestehens der vermuteten Tatsache erbracht ist. Es fehlt neben der Feststellung, ob und ÖÖ falls ja ÖÖ in welchem Umfang überhaupt für die Klägerin eine unangemessene Verfahrensdauer vorliegt (*sÂ dazu oben unterÂ 4.*), im Weiteren auch an der erforderlichen Gesamtbewertung der Folgen, die die Verfahrensdauer für sie mit sich gebracht hat, um die Vermutung eines immateriellen Nachteils widerlegen zu können. Daher kann der Senat auch insoweit nicht abschließend darüber befinden, ob die gesetzliche Vermutung eines auf der Verfahrensdauer beruhenden Nichtvermögensnachteils der Klägerin widerlegt ist.

Â

57

6.Â Im Ergebnis ermöglichen die Feststellungen des Entschädigungsgerichts dem Senat somit keine abschließende Entscheidung, ob und ÖÖ falls ja ÖÖ in welchem Umfang der von der Klägerin geltend gemachte Entschädigungsanspruch besteht. Diese wird das Entschädigungsgericht unter Berücksichtigung der aufgezeigten Prüfungskriterien nunmehr nachzuholen haben. Der Rechtsstreit ist deshalb an dieses Gericht zurückzuverweisen ([Â§Â 170 AbsÂ 2 SatzÂ 2 SGG](#)).

Â

58

Das Entschädigungsgericht wird im wiederzueröffnenden Entschädigungsklageverfahren bei der Prüfung der Angemessenheit der

Verfahrensdauer für die Klägerin insbesondere zu berücksichtigen haben, dass die Gerichte bei ihrer Verfahrensleitung stets die Gesamtdauer des Verfahrens im Blick behalten müssen. Mit zunehmender Dauer des Verfahrens verdichtet sich die Pflicht des Gerichts, sich nachhaltig um eine Beschleunigung des Verfahrens und dessen Beendigung zu bemühen (*Senatsurteil vom 3.9.2014 – B 10 – G 2/13 R – BSGE 117, 21 = SozR 4 – 1720 – 198 Nr 3, RdNr 37; BVerwG Urteil vom 11.7.2013 – 5 C 23/12 – DA – juris RdNr 39*). Vor diesem Hintergrund wird das Entschädigungsgericht auch zu erwägen haben, welche Zeitspanne ab dem Zeitpunkt der Beiladung der Klägerin im Ausgangsverfahren nach den besonderen Umständen des Einzelfalls noch als angemessen betrachtet werden kann.

Ä

59

Sollte das Entschädigungsgericht zu dem Ergebnis kommen, dass die Verfahrensdauer für die Klägerin unangemessen lang gewesen ist, wird es auf Grundlage der von ihm festgestellten Tatsachen nach Maßgabe des diesbezüglich aufgezeigten Prüfungsmaßstabs weiter darüber zu befinden haben, ob Anhaltspunkte vorliegen, die geeignet sind, die gesetzliche Vermutung eines auf der überlangen Verfahrensdauer kausal beruhenden Nichtvermögensnachteils der Klägerin zu widerlegen.

Ä

60

Schließlich wird das Entschädigungsgericht möglicherweise auch in Betracht zu ziehen haben, ob bei der hier vorliegenden Fallkonstellation einer einfachen Beiladung der Klägerin im Ausgangsverfahren eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemäß [Ä 198 Abs 2 Satz 2](#) und [Ä 198 Abs 4 Satz 1 GVG](#) durch die bloße Feststellung, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, anstelle der Geldentschädigung ausreichend ist. Dies beurteilt sich auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls (*vgl dazu Senatsurteil vom 12.12.2019 – B 10 – G 3/19 R – SozR 4 – 1720 – 198 Nr 18 RdNr 40 mwN*). An dieser Stelle könnte in den Abwägungsprozess des Entschädigungsgerichts auch einfließen, dass die Klägerin die Verzögerungsrechte zu einem sehr späten Zeitpunkt im Ausgangsverfahren nach den abgegebenen Zustimmungserklärungen aller Beteiligten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erhoben hat, dass sie nicht selbst die Beiladung zum Ausgangsverfahren beantragt oder sonst aktiv betrieben hat und dass der vom Kläger des Ausgangsverfahrens geltend gemachte Fahrtkosten-Betrag im Ausgangsverfahren nur einen Bruchteil der von der Klägerin nunmehr beanspruchten Entschädigungssumme darstellt.

Ä

61

7. Die von der Klägerin im Revisionsverfahren erhobenen Verfahrensfragen sind nicht mehr entscheidungserheblich, weil das Urteil des Entschädigungsgerichts aus materiell-rechtlichen Gründen aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen ist. Daher kommt es nicht darauf an, ob die von der Klägerin geltend gemachte Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, [§ 62 SGG](#)) durch das Entschädigungsgericht vorliegt und auch zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen würde (vgl dazu BSG Urteil vom 24.2.2000 [BÄ 2 U 32/99 R](#) *juris RdNr 18*).

Ä

62

D. Die Kostenentscheidung bleibt dem wiederzueröffnenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Ä

63

E. Die auch im Fall der Zurückverweisung vorzunehmende Streitwertfestsetzung für das Revisionsverfahren (Senatsurteil vom 12.2.2015 [BÄ 10 Ä G 11/13 R](#) *juris BSGE 118, 102* = *SozR 4 1720 § 198 Nr 9, RdNr 41 mwN*) beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [§ 47 Abs 1 Satz 1, § 52 Abs 3 Satz 1, § 63 Abs 2 Satz 1 GKG](#). Die als Nebenforderung geltend gemachten Zinsen sind bei der Streitwertbemessung nicht zu berücksichtigen ([§ 43 Abs 1 GKG](#)).

Ä

Erstellt am: 25.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024